

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Steinfurt

Steinfurt, den 20.09.2024

Az.: 67/3-566.0016/24/7.27.2

Die Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG, Alexander-Rolinck-Straße 1, 48565 Steinfurt beantragt eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zum Brauen von Bier mit einer Produktionskapazität von 2.570 Hektoliter Bier pro Tag. Beantragt werden der Umbau des Kesselhauses, die Errichtung eines Parkplatzes, einer Ladestation für Gabelstapler, eines Wasserspeichertanks für Heiz-Betriebs- und Eiswassers, eines Labors und diverse andere kleiner Umbauten.

Die geplanten Änderungen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 2, Flurstück 80 durchgeführt werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 (3) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 7.26.3 eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 (2) UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägliche Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft der Kreis Steinfurt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgüter vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Werksgelände der Krombacher Brauerei und somit auch die beantragten Änderungen liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46 5. Änderung „Niedermühle“ – Burgsteinfurt, der die Fläche als eingeschränktes Industrie-/Gewerbegebiet ausweist.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der in Anhang 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien berührt werden. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Marcel Schwarte